

hinderte) müssen neue Formen für eine berufliche Tätigkeit geistig Behinderter entwickelt werden.

Stichwort : " Werkstatt in einem Betrieb " , " Werkstatt ohne Mauern " , " Werkstatt zu Hause " , auch Behinderte und Nichtbehinderte an gemeinsamen Arbeitsplätzen innerhalb einer Werkstatt .

-- Dauertraining

Der Personenkreis geistig Behinderter darf praktisch einer lebenslangen Hilfe, sowohl im arbeitstechnischen, aber auch sozialen Bereich. Daher ist es notwendig, lebenslange Stützkurse im Sinne von lebensbegleitenden Massnahmen anzubieten, um auf Dauer diesem Personenkreis Hilfe zur Verselbständigung zu ermöglichen.

-- Ausbildung

Die Ausbildung der Ausbilder muss ständig neudurchdacht, mit interdisziplinären Inhalten gefüllt und weiter ausgebaut werden, da die Frage der beruflichen Förderung geistig Behinderter einen mehrdimensionalen Komplex darstellt. Daher kommt der Ausbildung der Ausbilder besondere Bedeutung zu.

-- Berufliche Bildungseinrichtungen

Die Berufsbildung Behinderter darf nicht abhängig sein von derzeit vorhandenen beruflichen Bildungseinrichtungen, sondern es müssen vielmehr berufliche Bildungseinrichtungen den Bedürfnissen der Behinderten angepasst werden.

-- Berufsausbildung in Werkstätten für Behinderte

Der Versuch, den beruflichen Bildungsanspruch geistig Behinderter oder anderer Behinderter in der Werkstatt für Behinderte zu realisieren, kann nur dann akzeptiert werden, wenn die Werkstatt für Behinderte in personeller und organisatorischer Hinsicht befähigt wird, berufliche Förderung im Rahmen ihres Auftrages durchzuführen.

Die Werkstätten für Behinderte dürfen nichts als Lückenbüsser der beruflichen Rehabilitation für solche Behinderte angesehen werden,